

Jetzt herrscht Klarheit für alle

Fondsrückdeckungen stehen bei Unterstützungskassen hoch im Kurs. Rechtliche Unsicherheiten bestanden bisher aber beim Risiko von Überdotierungen. Einige Versicherer hatten sich mit Gutachten eine Brücke gebaut – nun hat ein Anbieter eine verbindliche Zusage des BMF erreicht.

Von Kay Schelauske

● „Großartig. Der Alte Leipziger ist es als erstem Anbieter gelungen, eine verbindliche Bestätigung einer Finanzbehörde zu einem Unterstützungskassentarif mit fondsgebundener Rückdeckungsversicherung zu erhalten“, schwärmt Christian Willms, Vorstand des Vereins Deutsche Unterstützungskasse (DUK) und der Concept IF Pensions AG. „Das ist Pionierarbeit für die gesamte Branche“, ergänzt Willms. Nun könnten andere Versicherer auf dieses Statement verweisen oder viel schneller eine Bestätigung für das hauseigene Produkt erzielen.

Worum ging es im Kern? Beim Einsatz fondsbasierter Rückdeckungsversicherungen bestand vor allem hinsichtlich sogenannter Überdotierungen rechtliche Unsicherheit. Konkret: Überschreitet das tatsächliche Kassenvermögen das zulässige Kassenvermögen kann das Unternehmen die an den Anbieter der Unterstützungskasse (U-Kasse) gezahlten Beiträge nicht mehr als Betriebsausgaben absetzen. „Konventionelle Rückdeckungsversicherungen erfüllen diese Anforderung dadurch, dass die jährlich erzielten Überschüsse nicht in Form einer verzinslichen Ansammlung verwendet werden, sondern als Gewinngutschrift“, erläutert Jochen Probst, Leiter bAV Vertriebsunterstützung bei der Alte Leipziger Lebensversicherung.

In Form eines Verweises im Leistungsplan auf die Rückdeckungsversicherung erhöht sich entsprechend die gegenüber der U-Kasse zugesagte Versicherungsleistung. Entscheidend sei stets das Verhältnis von garantierter Versicherungsleistung und in Aussicht gestellter Rentenleistung. Aber wie ist die Lage bei fondsgebundenen Tarifen, die als hybride Modelle mit abgesenkten Garantien daherkommen sowie herkömmliche Fonds und/oder Wertsicherungsfonds einbinden?

Fondsbasierte Rückdeckungstarife für mehr Rendite

Auch im Markt der U-Kassen gibt es nicht nur den Trend, sondern seit Jahresbeginn die Notwendigkeit, das Kapital ertragsorientierter anzulegen. Denn für klassische Lebens- und Rentenversicherungen, die ab 1. Januar 2022 abgeschlossen werden, gilt nur noch ein Höchstrechnungszins von 0,25 Prozent. Bereits im letzten Jahr hatte die Deutsche Aktuarvereinigung darauf hingewiesen, dass es dann bei einem üblichen Kostenansatz über 100 Jahre dauern würde, bis eine garantierte Leistung in Höhe der eingezahlten Beiträge erreicht wäre.

Nachdem der Garantiezins über 20 Jahre im Sinkflug war, zeichnet sich an der geldpolitischen Zinsfront der Notenbanken nun eine Zinswende ab. „Zunächst bleibt offen, ob die Zinswende von Dauer sein und welches Ausmaß sie tatsächlich haben wird“, sagt Dr. Carsten Schmidt. Der Manager und Aktuar bei Lurse Pension & Benefits Consulting verweist zudem auf Kapitalmarktexperten, nach deren Einschätzung die Zinsschritte in der Europäischen Union deutlich kleiner als in den USA ausfallen dürften, weil die Inflation dort ungleich höher ist. Außerdem würden die Entwicklungen erst mit einer deutlichen Zeitverzögerung zu Anpassungen beim Höchstrechnungszins führen.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass einzelne Versicherer bereits mit fondsbasierten Rückdeckungstarifen am Markt waren, wie Prost bestätigt. „Auch unsere Juristen gaben hierfür im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) grünes Licht“, sagt der bAV-Experte und fügt hinzu: „Allerdings waren wir uns mit Blick auf die steuerlichen Vorschriften nicht sicher, ob dies die Finanzverwaltungen genauso sehen – und darauf kommt es schließlich an.“

Antwort des Finanzministeriums schafft Klarheit und Verbindlichkeit

Mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, fragte die Alte Leipziger Unterstützungskasse e. V. (ALU) bei verschiedenen Finanzverwaltungen verbindlich an, ob ihre beiden U-Kassen-Tarife und die hauseigene U-Kassen-Satzung die steuerlichen Anforderungen erfüllen. Drei Finanzverwaltungen gaben relativ schnell ihre Zustimmung, erinnert sich Prost und schildert den weiteren Verlauf: „Dann haben wir uns an das für die ALU zuständige Betriebsstättenfinanzamt gewandt. Die Behörde holte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Bundesländer mit ins Boot, sodass eine Antwort ungleich länger auf sich warten ließ. Schließlich bestätigte aber das Betriebsstättenfinanzamt schriftlich, dass es keine Einwände hat.“ Der Leiter bAV Vertriebsunterstützung betont aber zugleich: „Das ist keine grundsätzliche Freizeichnung für alle fondsgebundenen Tarife in Unterstützungskassen, sondern nur speziell für die angefragten Tarife, die dazugehörigen Leistungspläne und die Zusageart.“ Von zentraler Bedeutung sei dabei folgende Klausel: „Die dem jeweiligen Versorgungsberechtigten nach diesem Leistungsplan zugesagten Versorgungsleistungen werden nach der Versicherungsleistung und den Versicherungsbedingungen der für ihn abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung festgelegt.“

Nach Angaben des Lurse-Managers haben sich inzwischen mehrere Versicherer kurzerhand an die für ihr Haus zuständige Oberfinanzdirektion gewandt. Eine Abstimmung zwischen den Bundesländern und dem BMF brachte dann das gewünschte Ergebnis: Fondsbasierte Rückdeckungsversicherungen bei U-Kassen sind steuerlich unschädlich. „Wir haben nachgefragt, ob es für erforderlich gehalten wird, dass Arbeitgeber eine verbindliche Anfrage bei dem für sie zuständigen Finanzamt stellen, um Rechtssicherheit zu erhalten, da es kein offizielles BMF-Schreiben gibt“, sagt Schmidt und betont: „Das wurde aber verneint.“

Lurse bietet mit „Rente ‚n‘ Rendite“ selbst eine U-Kassen-Lösung mit fondsbasierter Rückdeckung an. Die Umsetzung des Konzepts wird ausgeschrieben und je nach Bedarf auf Unternehmensseite mit unterschiedlichen Versicherern und Investmentgesellschaften umgesetzt, wenngleich man sich schon auf

„Schnell wird deutlich: Gerade in Zeiten hoher Inflation und niedriger Zinsen gibt es keine Alternative zu Fondsinvestments.“

Dr. Carsten Schmidt, Manager und Aktuar bei Lurse Pension & Benefits Consulting

einige Anbieter fokussiert hat. „Es besteht daher Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Fondsauswahl und der Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien“, sagt Schmidt. Das Produkt basiert auf einem sogenannten Zwei-Topf-Hybrid: auf der einen Seite gewährleistet das Sicherungsvermögen des Versicherers die reduzierte Beitragsgarantie von in der Regel 60, 80 oder 90 Prozent. Der verbleibende Beitragsanteil fließt in die Fondsanlage. Charakteristisch hierfür ist das „Life-Cycle-Kapitalanlagemodell“ bei dem sich die anfänglich 100-prozentige ertragsorientierte Aktienanlage im Zeitverlauf in eine sicherheitsorientierte Anleihe- und Geldmarktanlage wandelt. Damit wird erreicht, dass die Verlustrisiken mit zunehmendem Alter des Arbeitnehmers sinken. Das gleiche gilt dann allerdings auch für die Ertragschancen.

„Wir wollen papierlose Prozesse“, betont der Lurse-Manager und ergänzt, dass aus diesem Grund die Partnerwahl auf große Produkthanbieter fällt. Schmidt verweist beispielsweise auf ein Mitarbeiterportal, über das sich die Anwartschaftsberechtigten ihre Betriebsrente „im Rahmen der Vorgaben des Arbeitgebers selbst konfigurieren“ können, zum Beispiel im Hinblick auf die Höhe des Umwandlungsbeitrags und den Beitragsanteil für die Fondsanlage. Ein echtes Schmankerl ist nach Aussagen von Schmidt der kollektive Ansatz in der Absicherung einer Berufsunfähigkeit. Nicht der einzelne Arbeitnehmer, sondern die Belegschaft als Gesamtheit wird von Jahr zu Jahr neu versichert. Schmidt betont: „Das hat die Vorteile, dass für den Einzelnen keine Gesundheitsprüfung erforderlich ist, die Leistungshöhen

das Zwei- bis Dreifache einer individuellen Absicherung ausmachen können und die Administration extrem einfach ist.“

Nach Einschätzung des Lurse-Experten ist das Interesse an fondsbasierten Lösungen in jüngster Zeit kräftig gestiegen. Entscheidend sei, dass die Anwartschaftsberechtigten ausreichend informiert seien. „Dann wird schnell deutlich, dass es gerade in Zeiten hoher Inflation und niedriger Marktzinsen keine Alternative zu Fondsinvestments gibt, zumal krisenbedingte Kurseinbrüche im Zeitverlauf bisher mehr als kompensiert wurden“, erläutert Schmidt.

Ausgestaltung von Leistungsplänen beachten

Auch die ALU attestiert bei Kunden ein steigendes Interesse an ertragsorientierten Vorsorgelösungen. Sie bietet Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern zwei Tarife an: Die Beitragsgarantie wird bei beiden durch das Sicherungsvermögen der Alten Leipziger Lebensversicherung sichergestellt. Auf der ertragsorientierten Seite setzt der eine Tarif auf den Spezialmischfonds „AL Global Dynamik“, der ausschließlich über börsengehandelte Indexfonds (ETFs) in Renten- und Aktienanlagen investiert. Der „Drei-Topf-Hybrid“ kann zwischen einem ebenfalls von der Investmentgesellschaft DWS gemanagten Wertsicherungsfonds und einer freien Fondsanlage switchen. „Diese Lösung hat den Vorteil, dass der Wertsicherungsfonds über die gesamte Vertragslaufzeit eine durchschnittliche Aktienquote zwischen 80 und 90 Prozent erzielen kann“, sagt Prost. Nachhaltigkeitskriterien werden bei allen Anlagen berücksichtigt und weiterentwickelt.

Neben den ALU-Tarifen bietet die DUK eine Vielzahl anderer Tarife verschiedener Anbieter an. Dies bietet nicht nur Vorteile bei der Produktauswahl, sondern auch wenn während der Laufzeit ein Anbieterwechsel gefordert ist. Willms weist noch auf eine Hürde hin, die viele U-Kassen-Versorgungen mit fondsbasierten Rückdeckungen nach wie vor ausbremse. Gemeint sind die Leistungspläne, in denen festgehalten ist, dass die Renteninformationen der U-Kassen an die Anwartschaftsberechtigten nicht nur zum Vertragsende, sondern auch während der Vertragslaufzeit stets verbindlich sind. Die Problematik: Fallende Fondskurse oder veränderte Rechnungsgrundlagen können dazu führen, dass die Rentenzahlungen sinken, erläutert der U-Kassenvorstand und betont: „Das Trägerunternehmen würde damit Nachschusrisiken eingehen.“

Da die Anbieter dies vermeiden wollen, werden vorwiegend Fondstarife eingesetzt, die eine „Log-in-Funktion“ beinhalten, jeden Wertzuwachs oberhalb der vereinbarten Garantie also absichern. Solche Fondspolice-Tarife können aber im heutigen Niedrigzinsumfeld, laut Willms, nur noch in spürbar geringerem Maße die bestehenden Ertragschancen nutzen. „Deswegen haben wir in unseren Leistungsplänen formuliert, dass unsere Renteninformationen, während der Vertragslaufzeit lediglich als Informationen zu betrachten sind“, erläutert Willms und stellt fest: „Dann ist es für das Trägerunternehmen unkritisch, sollte die Rentenhöhe zwar die zum Rentenbeginn zugesagte Beitragsgarantie erfüllen, aber geringer ausfallen als zuvor mitgeteilt.“ ■■■

KAY SCHELAUSKE ist Finanz- und Wirtschaftsjournalist. Seine Schwerpunkte liegen im Bereich Investmentfonds und Altersvorsorge.